

Handreichung zur Durchführung von Videoprüfungen (mündliche Videoprüfungen) für Studierende

(Lesefassung Stand Juni 2021)

Sollten Sie eine online Videoprüfung ablegen, so sind folgende Punkte vor und während der Prüfung zu beachten:

1. Grundlagen einer online Videoprüfung

- a) Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen für mündliche Prüfungen entsprechend der geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Online Videoprüfungen von rein mündlichen Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfer*innen oder einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in abgenommen.

Bei mündlichen Prüfungen, bei denen dem*r Prüfer*in schriftliche Unterlagen zusätzlich zur Prüfung vorliegen, kann die Videoprüfung durch eine*n Prüfer*in abgenommen werden. Abweichend von der Studien- und Prüfungsordnung sind keine Zuhörer*innen zur online Videoprüfung zugelassen.
- b) An Inhalt und Anspruch angelehnt, wird der zeitliche Umfang der online Videoprüfung festgelegt. Die Dauer wurde bereits im Vorfeld durch den Lehrenden mit Einvernehmen des jeweiligen Prüfungsausschusses festgelegt. Die Dauer können Sie in den Online-Tools, hier „Info über angemeldete Prüfungen einsehen“.

2. Voraussetzungen für eine online Videoprüfung

- a) Prüfer*in sowie der*die Studierende stimmen zu Beginn der Prüfungsabwicklung der Videoprüfung zu.
- b) Studierende und Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen müssen über die technischen Voraussetzungen, um an einer online Videoprüfung teilnehmen zu können, verfügen:
 1. sie haben ein PC/Notebook/Tablet mit einer Kamera und einem Mikro,
 2. ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
- c) der*die Studierende hat einen Raum / Prüfungsraum mit möglichst nur einem Zugang, den er*sie zur Prüfung alleine nutzt.
- d) Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
- e) Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen sichern ebenfalls den störungsfreien Ablauf der Prüfung.

3. Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung der online Videoprüfung

- a) Für die Organisation und Durchführung einer Videoprüfung ist der verantwortliche Professor*in oder Lehrbeauftragte zuständig und muss während der Prüfung anwesend sein. Ist die Anwesenheit aus triftigem Grund kurzfristig nicht möglich, so ist zeitnah ein neuer Termin zu vereinbaren.
- b) Der*die Prüfer*in sowie der*die Studierende treffen sich ca. 10-15 min. vor Beginn der Prüfung im virtuellen Prüfungsraum.
- c) Erscheint ein der*die Studierende verspätet zur Prüfung, so besteht kein Anspruch darauf, die verspätete Zeit nachzuholen.
- d) Noch vor Beginn der eigentlichen Prüfung sollten ein paar Minuten investiert werden, um mit den Beteiligten die Arbeitsschritte in der Prüfung zu proben. Optimaler Weise haben sich alle Beteiligten bereits vor der Prüfung mit den Tools vertraut gemacht.
- e) Vor Beginn der Prüfung hat der*die Studierende zu erklären, dass er sich in der Lage fühlt, die Prüfung abzulegen oder ob gesundheitliche Probleme bestehen.
- f) Wird während der Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, sollte nach Möglichkeit die Bildschirmansicht des*der Studierenden dauerhaft geteilt ("Share"-Funktion in den Tools) werden.
- g) Bei Notenbekanntgabe direkt im Anschluss an die Prüfung gilt folgender Ablauf:
Nach Beendigung der Prüfung verlässt der*die Studierende die Videokonferenz während der Diskussion der Note durch die Prüfer*innen. Nach der Notenfindung wird der*die Studierende (z.B. per Email) informiert und schaltet sich dann zur Notenverkündung wieder zur die Webkonferenz dazu.

4. Verfahren bei außergewöhnlichen Vorkommnissen

- a) Wenn die Prüfer*innen den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, können die Schritte zur Herstellung einer sicheren Prüfungsumgebung (s.o.) wiederholt werden. Im Zweifel kann die Prüfung abgebrochen werden.
- b) Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald als möglich fortgesetzt werden. Bei wiederholtem Verbindungsabbruch wird die Prüfung gestoppt. Eine Wiederholung der Prüfung ist in diesem Fall erst nach Wiederaufnahme des regulären Studienbetriebes an der Hochschule Aalen möglich.
- c) Jedwede Störungen im Ablauf der online Videoprüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

5. Täuschungsversuch

- a) Es dürfen nur solche Hilfsmittel benutzt werden, die der*die zuständige Prüfer*in bzw. das Aufsichtspersonal ausdrücklich erlaubt hat. Bei der Benutzung von Taschenrechnern ist darauf zu achten, dass ggf. gespeicherte Texte vor Prüfungsbeginn gelöscht werden müssen. Handys/Smartphones sind während der Prüfungsdauer auszuschalten und dürfen sich nicht im Zugriffsbereich des Prüflings befinden.
- b) Im Falle eines Täuschungsversuches oder der Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln ist der Prüfungsteilnehmer darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um einen Täuschungsversuch im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung der

Hochschule Aalen handelt mit der Rechtsfolge, dass die Prüfung mit der Bewertung „5,0“ (nicht Bestanden) gewertet wird. Die bislang erstellten Prüfungsergebnisse sowie die ggf. verwendeten unerlaubten Hilfsmittel sind einzuziehen. Eine Fertigstellung der Prüfung ist nicht zu genehmigen. Der Name des Prüflings, die Art der Täuschung bzw. des Täuschungsversuches sowie auch die unerlaubten Hilfsmittel sind schriftlich im Protokoll zu dokumentieren.

- c) Eine prüfungsbezogene Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb des Prüfungsraumes (Ausnahme Hotline) in jeglicher Form ist als Täuschung zu werten.
- d) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist im Falle einer Täuschung oder Täuschungsversuches unverzüglich durch den verantwortlichen Prüfer schriftlich zu informieren.
- e) Der Prüfungsausschuss teilt dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mit, dass die Prüfungsleistung gemäß der jeweils gültigen SPO mit der Note „5,0“ (nicht bestanden) bewertet wird. Hierbei ist ebenso darauf hinzuweisen, dass der betroffene Prüfling innerhalb einer Frist von vier Wochen mittels Antrag an den Prüfungsausschuss verlangen kann, dass diese Entscheidung überprüft wird.